



Bereich Immobilien-Management
Az:
Datum: 22.06.2017

2017/151
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2017	8
Rat der Stadt	06.07.2017	8

Betreff

Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln gemäß § 83 GO NRW bei der Buchungsstelle 21.18/0699.783160 (Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens für den Umbau der Mensa Willy Brandt Gesamtschule)

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt

- a) die außerplanmäßige Mittelbereitstellung bei der Buchungsstelle 21.18/0699.783160 (Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens für den Umbau der Mensa Willy-Brandt-Gesamtschule) in Höhe von 127.000 €
- b) die Deckung der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 127.000 € erfolgt durch Minderauszahlungen bei der Buchungsstelle 21.18/0699.785160 (Umbau Mensa Willy Brandt Gesamtschule)

K r a v a n j a
Bürgermeister

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Im Haushaltsjahr 2017 stehen für den Umbau der Mensa an der Willy Brandt Gesamtschule Mittel in Höhe von 350.000 € bereit. Hierin enthalten sind auch Mittel für die Ausstattung der Küche, die keine Baumaßnahmen darstellen. Hierzu gehören Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens .

Da erst nach Vorlage des Angebots des Küchenausstatters die Kosten für die Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen ermittelt werden konnten, ist im Rahmen der Haushaltsklarheit, Haushaltswahrheit und der ordnungsgemäßen Sachkontierung die entsprechende Buchungsstelle zu bilden und die Mittel, die in der Gesamtbaumaßnahme hierfür vorgesehen sind, der entsprechenden Buchungsstelle zuzuführen.

Die Gesamtmaßnahmenfinanzierung erfolgt aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“.

Die Mehrauszahlungen für die Küche und deren Einrichtung sind unabweisbar im Sinne von § 83 GO NRW.

Nach § 9 Abs. III der Haushaltssatzung 2017 sind Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 € als erheblich anzusehen. Gemäß 83 Abs. 2 GO NRW ist daher für diese außerplanmäßige Mittelbereitstellung die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich.

Eine zusätzliche Belastung des Haushalts erfolgt ausdrücklich nicht, es erfolgt lediglich eine notwendige abweichende Sachkontierung.